

Kynologischer Verein Embrach



Statuten



INHALTSVERZEICHNIS

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1	Name und Sitz	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Zweckverfolgung	1/2

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4	Mitglieder	2
Art. 5	Aufnahme	2
Art. 6	Ehrenmitglieder	2/3
	Veteranen	3

2. Erlöschung der Mitgliedschaft

Art. 7	Erlöschungsgründe	3
Art. 8	Austritt	3
Art. 9	Streichung	3
	Rekursrecht	3/4
Art. 10	Wirkung	4
Art. 11	Ausschluss	4
	Verfahren	4
	Rekursrecht	4
	Publikation	4
Art. 12	Wirkung	5

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13	Rechte	5
Art. 14	Vergünstigungen	5
Art. 15	Pflichten	5
Art. 16	Jahresbeitrag	5

III. HAFTBARKEIT

Art. 17	Haftung	6
---------	---------	---

IV. ORGANISATION

Art. 18	Organe	6
Art. 19	Generalversammlung	6
Art. 20	Einberufung/Traktandenliste	6/7
	Anträge	7
Art. 21	Ausserordentliche Generalversammlung	7
Art. 22	Beschlussfähigkeit / Protokoll	7
Art. 23	Kompetenz	7/8
	Traktanden	8
Art. 24	Abstimmung	8/9
Art. 25	Vorstand	9
Art. 26	Vorstandsbeschlüsse	9/10
	Zeichnungsberechtigung	10
Art. 27	Präsident	10
Art. 28	Vizepräsident	10
Art. 29	Aktuar	10
Art. 30	Kassier	10
Art. 31	Beisitzer	11
	Hauptübungsleiter	11
	Hüttenwirt	11
	Platzwart	11
Art. 32	Besondere Reglemente des Vereins	11
Art. 33	Kontrollstelle	11

V. FINANZEN

Art. 34	Einnahmen	12
---------	-----------	----

VI. STATUTENREVISION

Art. 35	Statutenrevision	12
---------	------------------	----



VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 36	Auflösung	12
---------	-----------	----

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37	Inkrafttreten	13
	Aufhebung bisherigen Rechts	13
	Geltung für beide Geschlechter	13



I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Kynologische Verein Embrach ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Kynologische Verein Embrach bezweckt:

- a) Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern;
- b) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- e) Interessenvertretung gegenüber Behörden;
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Trainings, Erziehungs- und Ausbildungskursen;
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen, Agilitymeetings und anderen Veranstaltungen;



- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden;
- g) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Medienbetreuung in kynologischen Belangen;
- h) Führen einer Auskunfts- und Beratungsstelle;
- i) Zusammenarbeit mit anderen kynologischen Organisationen;
- j) Weitere Tätigkeiten gemäss Vereins- oder Vorstandsbeschlüssen.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden, Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt gemäss dem Aufnahmereglement, des Kynologischen Vereins Embrach. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Änderungen des Reglements müssen durch die Generalversammlung genehmigt werden.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen, welche sich um den Kynologischen Vereins Embrach oder die Kynologie grosse Verdienste erworben haben, ernannt werden.



Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Zur Wahl ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereins durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen Namens der SKG durch den Verein überreicht (Art. 17 SKG-Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu



Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die ordentliche Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Wirkung Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11

Ausschluss Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

Verfahren Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Verein einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.



Art. 12

Wirkung

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen SKG-Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG, oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtnamen wird gelöscht.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 14

Vergünstigungen

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in besonderen Reglemente der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder, Veteranen, Vorstandsmitglieder, Übungsleiter und Schutzdiensthelfer sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.



III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Art. 19 SKG-Statuten haftet die SKG nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

Für Schäden an Vereinseigenem oder privatem Material durch Vereinsmitglieder oder deren Angehörigen und Gästen haften die Fehlbaren.

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.



Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen. Die Anträge sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Art. 21

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit / Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargéerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- g) Wahlen: 1. des Präsidenten
2. des Kassiers



3. der übrigen Vorstandsmitglieder
 4. der Kontrollstelle
 5. allfälliger weiterer Funktionäre (z.B. Übungsleiter, Zuchtwart, Delegierte usw.)
- h) Abänderung der Statuten;
 - i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
 - j) Aufnahme von Neumitgliedern;
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
 - m) Auflösung des Vereins.

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Aufnahme Neumitglieder
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten und dessen Abnahme
5. Abnahme der Jahresrechnung inkl. Bericht der Kontrollstelle, Déchargéerteilung an den Vorstand
6. Genehmigung des Budgets
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Kompetenzsumme des Vorstandes
9. Mutationen: Aufnahmen/Austritte
9. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassier
 - c) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - d) der Kontrollstelle
10. Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder
11. Änderung der Statuten
12. Auflösung des Vereins
13. Ernennungen Ehrungen
14. Verschiedenes

Die Traktanden können durch den Vorstand falls nötig angepasst werden.

Art. 24

Abstimmung Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.



Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang, das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier

Die restlichen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Hüttenwart, Platzwart und den Hauptübungsleitern der verschiedenen Gruppen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Zusammensetzung immer eine ungerade Zahl ergibt.

Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten).

Der Präsident, der Aktuar und der Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 26

Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner



Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 27

Präsident

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach Aussen;
- e) Wenn Gefahr im Verzug ist, kann er die notwendigen Massnahmen, welche dem Vorstand zustehen, unverzüglich ergreifen. Er hat dabei im mutmasslichen Interesse des Vereins zu handeln und unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Art. 28

Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle mit all dessen Rechten und Pflichten.

Art. 29

Aktuar

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Kassier

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicher Weise mit dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.



Art. 31

Beisitzer	Den Beisitzern können neben ihrer Tätigkeit als Hauptübungsleiter, Hüttenwirt oder Platzwart, noch weitere besondere Aufgaben zugewiesen werden.
Hauptübungsleiter	Der Hauptübungsleiter wird von der Generalversammlung als Beisitzer in den Vorstand gewählt. Er ist für die Ausarbeitung eines Übungsprogrammes und den sportlichen, ausbildungsmässigen Teil im Verein zuständig. Er ist gegenüber dem gesamten Vorstand Rechenschaft schuldig.
Hüttenwirt	Der Hüttenwirt wird von der Generalversammlung als Beisitzer in den Vorstand gewählt. Er ist für sämtliche Geschäfte der Hütte und Hüttenwirtschaft verantwortlich. Er hat sich insbesondere an das „Hüttenreglement“ zu halten.
Platzwart	Der Platzwart wird von der Generalversammlung als Beisitzer in den Vorstand gewählt. Er ist für die Infrastruktur des Kynologischen Vereins Embrach verantwortlich. Er hat sich insbesondere an das „Platzwartreglement“ zu halten.

Art. 32

<i>Besondere Reglemente des Vereins</i>	Der Vorstand kann besondere Reglemente (Übungsbetrieb, Hütte, Platz, Aufnahme-reglement, Mitgliederstatus, Entschädigung usw.) ausarbeiten. Diese Reglemente bedürfen der Zustimmung durch die Generalversammlung.
---	--

Art. 33

<i>Kontrollstelle</i>	Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.
-----------------------	---



V. FINANZEN

Art. 34

Einnahmen

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge;
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

VI. STATUTENREVISION

Art. 35

Statutenrevision

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 36

Auflösung

Die Auflösung des Kynologischen Vereins Embrach kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.



VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

- Inkrafttreten* Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung des Kynologischen Vereins Embrach vom Freitag, 24. Februar 2012, sowie nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.
- Aufhebung bisherigen Rechts* Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die bisherigen Statuten vom 20. April 1995 und die den vorliegenden Statuten widersprechenden Reglemente des Kynologischen Vereins Embrach aufgehoben.
- Geltung für beide Geschlechter* Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Embrach, 22. Februar 2013

Kynologischer Verein Embrach

Präsident:

Aktuar:





~~Die vorliegenden Statuten des KV Embrach wurden am durch den Zentralvorstand der SKG genehmigt.~~

~~Namens des ZV der SKG:~~

~~Präsident:~~

~~Aktuar:~~

Die an den Generalversammlungen des kynologischen Vereins Embrach vom 24. Februar 2012 und vom 22. Februar 2013 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 9. Oktober 2013

Im Namen des Zentralvorstands



Peter Rub
Präsident



Dr. Birgitta Rebsamen
Präsidentin AA Recht/Statuten